

**Geomatica
Geomatico**



**Géomaticien
Géomaticienne**



**Geomatiker
Geomatikerin**



**TRÄGERVEREIN GEOMATIKER/-IN SCHWEIZ
STATUTEN**

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Name	3
Artikel 2	Zweck	3
Artikel 3	Sitz und Dauer	3
Artikel 4	Mitgliedschaft	3
Artikel 5	Austritt und Ausschluss aus dem Verein	4
Artikel 6	Organe	4
Artikel 7	Kompetenzen Delegiertenversammlung	4
Artikel 8	Zusammensetzung Delegiertenversammlung	5
Artikel 9	Einberufung Delegiertenversammlung	5
Artikel 10	Beschlussfassung Delegiertenversammlung	5
Artikel 11	Kompetenzen Vorstand	5
Artikel 12	Zusammensetzung Vorstand	6
Artikel 13	Beschlussfassung Vorstand	6
Artikel 14	Einberufung Vorstand	6
Artikel 15	Kontrollstelle	6
Artikel 16	Geschäftsjahr	6
Artikel 17	Einnahmen	6
Artikel 18	Mitgliederbeiträge	6
Artikel 19	Haftung	7
Artikel 20	Statutenänderungen	7
Artikel 21	Auflösungsbeschluss	7
Artikel 22	Liquidation	7

Artikel 1 Name

- 1 Unter dem Namen **Trägerverein Geomatiker/-in Schweiz** (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.
- 2 Der Verein ist eine Organisation der Arbeitswelt (OdA) gemäss Art. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 13.12.2002 (BBG; SR 412.10).

Artikel 2 Zweck

- 1 Der Verein hat die folgenden Zwecke:
 - a) fasst die in der Berufsbildung aktiven Berufsorganisationen zusammen
 - b) koordiniert und fördert die Berufsbildung in der Geomatikbranche und ist in diesem Zusammenhang der Ansprechpartner für das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
 - c) vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Bund, den Kantonen und den anderen Berufsorganisationen
 - d) aktualisiert und passt die Bildungsziele und -inhalte laufend den veränderten Verhältnissen an
 - e) entscheidet in allen weiteren Bereichen der Verordnung über die berufliche Grundbildung und den Bildungsplan
 - f) koordiniert, fördert und erbringt Dienstleistungen zugunsten der Berufsbildung
 - g) regelt die Qualitätssicherung

Artikel 3 Sitz und Dauer

- 1 Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Sitz des Vereins Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS). Die Dauer ist unbeschränkt.

Artikel 4 Mitgliedschaft

- 1 Die folgenden Organisationen sind aktuell Mitglieder des Vereins:
 - a) Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS)
 - b) geosuisse - Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement
 - c) Schweizerische Organisation für Geo-Information (SOGI)
 - d) GEO+ING
 - e) Fachleute Geomatik Schweiz (FGS)
 - f) Schweizerische Gesellschaft für Kartografie (SGK)
 - g) Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen (KKGEO)
 - h) Konferenz der kantonalen Katasterdienste (CadastreSuisse)
- 2 Organisationen, die den gleichen Zweck verfolgen, können dem Verein ebenfalls beitreten.
- 3 Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, einzureichen. Gegen den Nicht-Aufnahmeentscheid besteht ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.

Artikel 5 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt
Ein Austritt ist, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - b) Durch Ausschluss
Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen. Gegen den Ausschlussentscheid besteht ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.
 - c) Durch Auflösung
Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle

Artikel 7 Kompetenzen Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:
 - a) Annahme und Revision der Statuten
 - b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
 - c) Wahl und Abberufung der Kontrollstelle
 - d) Genehmigung der aktualisierten Inhalte der Verordnung über die berufliche Grundbildung und den Bildungsplan, des Lehrplans, des Reglements über die Qualitätssicherung sowie anderer Geschäfte, die sich aus der Gesetzgebung über die Berufsbildung ergeben
 - e) Genehmigung des Jahresberichts und Festlegung des Tätigkeitsprogramms
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages und des Beitrages an den Berufsbildungsfonds, sofern ein solcher besteht
 - g) Genehmigung der konsolidierten Jahresrechnung
 - h) Genehmigung des Budgets
 - i) Entlastung des Vorstandes
 - j) Beschlussfassung über Rekurse, welche die Aufnahme in den Verein oder den Ausschluss aus dem Verein betreffen
 - k) Entscheide von strategischer Bedeutung im Rahmen des Vereinszweckes
 - l) Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder von Kommissionen, Koordinations- und Arbeitsgruppen
 - m) Auflösung des Vereins oder die zeitlich befristete Einstellung der Vereinstätigkeit

Artikel 8 Zusammensetzung Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je einem oder zwei Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliederorganisationen zusammen, die alle 4 Jahre von den Mitgliederorganisationen bestimmt werden.
- 2 Die Delegierten verfügen über eine unterschiedliche Stimmkraft (Gewichtung der Stimmen). Diese wird in ganzen Zahlen ermittelt. Die Gewichtung entspricht den Resultaten der jeweils neusten Erhebung. Auf Antrag von zwei Mitgliederorganisationen kann eine Neubestimmung der Stimmkraft durch eine Erhebung lanciert werden.
- 3 Die Mitgliederorganisationen sind bei der Aufteilung ihrer Stimmrechte auf ihre Delegierten frei.
- 4 Die Nomination beträgt 4 Jahre, eine erneute Nomination ist zulässig.

Artikel 9 Einberufung Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich oder wenn es der Vorstand oder mindestens drei Mitgliederorganisationen verlangen einberufen. Die Einladung und die Traktandenliste sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung den Mitgliederorganisationen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.
- 2 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann mit einer Frist von 30 Tagen einberufen werden.

Artikel 10 Beschlussfassung Delegiertenversammlung

- 1 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden durch die Mehrheit der gewichteten Stimmen der anwesenden Organisationen gefasst.
- 2 Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, ausser ein Drittel der gewichteten Stimmen der anwesenden Mitgliederorganisation verlangt geheime Abstimmungen bzw. Wahlen. Bei Stimmengleichheit der Delegierten gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3 Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.
- 4 Über nicht traktandierte Geschäfte kann diskutiert werden, jedoch kann kein Beschluss gefasst werden.

Artikel 11 Kompetenzen Vorstand

- 1 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:
 - a) Wahl der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - c) Einsetzung von Kommissionen, Koordinations- und Arbeitsgruppen und Definition von deren Aufgaben
 - d) Strategie und Umsetzung Berufsmarketing
 - e) Bestimmung von Repräsentanten des Vereins in anderen Organisationen oder Kommissionen
 - f) Erstellung des Budgetentwurfs
 - g) Einsetzung des Sekretariates/der Geschäftsstelle
 - h) Aufnahme von neuen Mitgliederorganisationen
 - i) Ausschluss von Mitgliederorganisationen

Artikel 12 Zusammensetzung Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich in der Regel aus insgesamt 5 Personen, welche von den Mitgliederorganisationen zusammen nominiert werden.
- 2 Mitgliederorganisationen mit mehr als einem gewichteten Stimmrecht müssen im Vorstand vertreten sein.
- 3 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, die Wiederwahl ist zweimal zulässig, inklusive Präsidium dreimal. Der Vorstand wird um 2 Jahre versetzt von der Nomination der Delegiertenversammlung gewählt.

Artikel 13 Beschlussfassung Vorstand

- 1 Im Vorstand werden die Beschlüsse durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 14 Einberufung Vorstand

- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, zusammen.

Artikel 15 Kontrollstelle

- 1 Die Delegiertenversammlung beauftragt eine Revisionsgesellschaft mit der jährlichen Revision der konsolidierten Jahresrechnung.

Artikel 16 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 17 Einnahmen

- 1 Die finanziellen Ressourcen des Vereins stammen insbesondere aus:
 - a) Eintrittsgebühr und Jahresbeiträgen der Mitgliederorganisationen
 - b) Beiträge aus dem Berufsbildungsfonds und den Beiträgen zu den überbetrieblichen Kursen
 - c) Entschädigungen aus Dienstleistungen
 - d) öffentlich-rechtlichen Beiträgen
 - e) Einnahmen aus Sponsoring
 - f) Schenkungen und Legaten
 - g) anderen Einnahmen

Artikel 18 Mitgliederbeiträge

- 1 Die Delegiertenversammlung setzt
 - a) die Eintrittsgebühr und
 - b) den jährlichen Mitgliederbeitrag pro Mitgliederorganisation fest, welcher sich an der Stimmkraft orientiert.

Artikel 19 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 20 Statutenänderungen

- 1 Änderungen der Vereinsstatuten können nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Einladung zur entsprechenden Versammlung muss die Inhalte der Revision detailliert aufzeigen.

Artikel 21 Auflösungsbeschluss

- 1 Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitgliederorganisationen und 2/3 der anwesenden gewichteten Stimmrechte nötig. Falls der Beschluss nicht gefällt werden kann, muss innerhalb von drei Monaten eine weitere Delegiertenversammlung einberufen werden. Diese kann ihre Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der gewichteten Stimmrechte der anwesenden Mitgliederorganisationen fassen.

Artikel 22 Liquidation

- 1 Im Falle einer Vereinsauflösung behalten die Organe ihre Funktion bis zur Liquidations-Delegiertenversammlung. Der Vorstand führt die Liquidation des Vereins durch.
- 2 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die vorliegenden Statuten wurden am 26. Mai 2025 durch die Delegiertenversammlung genehmigt und werden unmittelbar in Kraft gesetzt. Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut der in deutscher Sprache abgefassten Statuten.